



20. Wahlperiode

Drucksache **20/11746**

# HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2023

DDA

## **Stellungnahme**

### **Landesregierung**

**zu Einundfünfzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz  
und Fünfter Bericht zur Informationsfreiheit**

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**Drucksache 20/9575**



**Stellungnahme  
der Landesregierung**

**betreffend**

**Einundfünfzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz  
und**

**Fünfter Bericht zur Informationsfreiheit**

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz  
und Informationsfreiheit**

**(Drs. 20/9575)**

## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:	Seite
<b>Erster Teil</b>	<b>51. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz</b>
Zu 1.	Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen ..... 1
Zu 2.	Digitale Souveränität und Datenschutz ..... 1
3.	Videokonferenzsysteme
Zu 3.1	Datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzsystemen ..... 1
Zu 3.2	Videokonferenzsystem für alle hessischen Schulen ..... 1
Zu 3.3	„Hessisches Modell“ für Videokonferenzen in Hochschulen ..... 2
Zu 3.4	Videokonferenzsystem in der hessischen Landesverwaltung ..... 2
4.	Europa, Internationales
Zu 4.1	Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in Europa und in Deutschland ..... 2
Zu 4.2	Einflussnahme auf Entscheidungen anderer Aufsichtsbehörden ..... 3
5.	Gerichts- und Bußgeldverfahren
Zu 5.1	Vor Gericht und auf hoher See – Entwicklung der Gerichtsverfahren im Jahr 2022 ..... 3
Zu 5.2	Überblick über die geführten Bußgeldverfahren ..... 3
Zu 5.3	EU-Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen ..... 3
6.	Polizei, Verfassungsschutz und Justiz
Zu 6.1	HessenDATA vor dem Bundesverfassungsgericht ..... 3
Zu 6.2	Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ..... 4
Zu 6.3	Beschwerden gegen das Landesamt für Verfassungsschutz ..... 6
Zu 6.4	Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz ..... 6
Zu 6.5	Prüfung einer Staatsanwaltschaft zu Benachrichtigungen bei verdeckten Maßnahmen ..... 8
Zu 6.6	Bildaufnahmen bei Versammlungen ..... 8
7.	Allgemeine Verwaltung, Kommunen
Zu 7.1	Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung und Datenschutz ..... 8
Zu 7.2	Datenschutz in Kommunen ..... 9
Zu 7.3	Mitarbeiterexzess durch Datenabfragen im Kraftfahrzeugregister ..... 14
Zu 7.4	Anforderungen an Dokumentenabholboxen ..... 14
Zu 7.5	Fotografieren von Sperrmüll durch einen kommunalen Abfallbetrieb ..... 15
Zu 7.6	Interessenkonflikte des Datenschutzbeauftragten in einer Kommune ..... 15

8.	Schule und Hochschulen	
Zu 8.1	Einheitlicher Schulzugang (ESZ) .....	15
Zu 8.2	Datenschutzrechtliche Beratung zum Schulportal Hessen .....	16
Zu 8.3	Überprüfung schulischer Zugangsberechtigungen zum Schulverwaltungsnetz .....	16
Zu 9.	Volkszählung 2022 .....	17
Zu 10.	Beratung des Hessischen Landtags .....	19
11.	Beschäftigtendatenschutz	
Zu 11.1	Veränderungen im Beschäftigtendatenschutz .....	19
12.	Internet, Werbung	
12.2	Kein Like für Facebook-Seiten .....	19
13.	Sozialwesen, Videoüberwachung	
Zu 13.1	Videoüberwachung – ein Dauerbrenner .....	20
Zu 13.2	(Sozial-)Datenschutz gegenüber selbständigen SGB II-„Aufstockern“ .....	20
Zu 13.3	Weitergabe von Vermieterdaten an Finanzbehörden durch das Jobcenter oder Sozialamt .....	20
15.	Gesundheitsbereich	
Zu 15.1	Begleitung von Gesetzesvorhaben im Gesundheitsbereich .....	23
Zu 15.2	Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht .....	23
Zu 15.3	Datenschutz in Testzentren .....	23
Zu 15.4	Upload medizinischer Bilder in die Cloud zum Abruf durch den Patienten .....	23
Zu 15.5	Postalischer Versand der COVID-Impfzertifikate .....	24
Zu 15.6	Elektronische Auskunftserteilung im Gesundheitsbereich .....	24
Zu 15.7	Berichtigung in der Patientenakte .....	24
16.	Wissenschaft und Forschung	
Zu 16.1	Unterstützung der Forschung durch Datenschutz .....	24
Zu 16.2	Datenschutzberatung in Wissenschaft und Forschung .....	25
Zu 16.3	Kooperationen zum Datenschutz im Gesundheitsbereich .....	25
Zu 16.4	Forschungsinitiative RACOON .....	25
17.	Technik und Organisation	
Zu 17.1	Technische Datenschutzprüfungen im IT-Laboratorium .....	26
Zu 17.2	Meldungen von Datenschutzverletzungen .....	26
Zu 17.3	Datenschutzverletzungen bei Auftragsverarbeitern .....	26
Zu 17.5	Datenschutzrelevante Schwachstellen in selbstentwickelter Software .....	26
Zu 17.6	Benachrichtigung von Betroffenen bei Missbrauch von E-Mail-Konten .....	27
Zu 17.7	Kein Backup? kein Mitleid! – Gewährleistung der Verfügbarkeit .....	27

## **Zweiter Teil – 5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit**

Zu	Einführung Informationsfreiheit .....	29
Zu 1.	Entwicklung der Informationsfreiheit .....	29
zu 2.	Informationsfreiheit by Design .....	29
Zu 3.	(Kein) Informationszugang gegenüber Wirtschaftskammern .....	29
Zu 4.	Exzessive Informationsfreiheitsanträge .....	29
Zu 5.	Arbeitsstatistik Informationsfreiheit.....	29

## **Erster Teil – 51. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz**

### **Zu 1. Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die neuen Aufgaben und Rahmenbedingungen für seine Behörde zur Kenntnis.

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Vorratsdatenspeicherung und die angeführten Gesetzesinitiativen der Europäischen Kommission sind ebenso für die Landesregierung von Bedeutung, da sie wesentliche Rahmenbedingungen für ggf. erforderliche Rechtsänderungen oder Ausführungsvorschriften in Hessen setzen.

### **Zu 2. Digitale Souveränität und Datenschutz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Landesregierung hat sich, wie zutreffend ausgeführt, bereits an der Umsetzung einzelner Projekte im Kontext digitaler Souveränität und Datenschutz wie dem Baustein „Datenschutz“ als Teil des IT-Designprinzips BaSiS beteiligt. Die Umsetzung der Forderung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach mehr digitaler Souveränität in Hessen wird zusätzliche rechtliche und technische Kompetenzen innerhalb der Landesverwaltung und bei den IT-Dienstleistern erforderlich machen, die derzeit so nicht in allen Bereichen bestehen dürften.

## **3. Videokonferenzsysteme**

### **Zu 3.1 Datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzsystemen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Zu 3.2 Videokonferenzsystem für alle hessischen Schulen**

Die im Bericht dargestellten Etappen zur Bereitstellung des landesweiten Videokonferenzsystems erfolgten in engerer Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Durch die notwendig gewordene zweite Ausschreibung sind den hessi-

schen Schulen keine Nachteile bei der Nutzung bisheriger Videokonferenzsysteme entstanden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gesamtdatenschutzkonzepts für das Schulportal Hessen werden die noch fehlenden Unterlagen erarbeitet. Hinsichtlich der Frage, ob das landesweite Videokonferenzsystem über den ursprünglich geplanten zentralen pädagogischen Nutzungsumfang (Distanzunterricht beziehungsweise Kommunikation zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern) hinaus Anwendung finden kann, befindet sich das Kultusministerium im Austausch mit allen beteiligten Stellen. Die Bereitstellung im Schulportal Hessen als pädagogischer Plattform begrenzt allerdings einen Einsatz für reine Schulverwaltungsaufgaben. Die Trennung zwischen Pädagogik und Verwaltung erscheint aber auch aus Sicht des Datenschutzes nicht in jedem Einzelfall abstrakt möglich und muss auch den spezifischen Belangen und Bedarfen der Anwenderinnen und Anwender Rechnung tragen. Eine Herausforderung besteht dabei insbesondere in einer datenschutzkonformen Umsetzung von Konferenzen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht über einen üblichen Zugang im Schulportal Hessen verfügen. Sobald alle geplanten Funktionen des Videokonferenzsystems zur Verfügung stehen, sollen die Einsatzszenarien in einem Erlass definiert werden.

### **Zu 3.3 „Hessisches Modell“ für Videokonferenzen in Hochschulen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und dankt ihm für die Begleitung des Prozesses zur datenschutzkonformen Ausgestaltung der Videokonferenzsysteme.

Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit formulierten Anforderungen für die datenschutzkonforme Nutzung am Beispiel der Anwendung des Systems Zoom an Hessischen Hochschulen (sog. „Hessisches Modell“) auch auf andere Produkte übertragbar sind.

### **Zu 3.4 Videokonferenzsystem in der hessischen Landesverwaltung**

Die Einbeziehung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in das Projekt „HessenConnect 2.0“ stellte für die Landesregierung einen wesentlichen Aspekt zur Durchführung dar. Die sehr frühe Zusammenarbeit mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird von der Landesregierung als sehr wertvoll erachtet und wird auch in Zukunft kontinuierlich fortgeführt.

## **4. Europa, Internationales**

### **4.1 Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in Europa und in**

## **Deutschland**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Neuerungen in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in Deutschland und Europa zur Kenntnis.

### **4.2 Einflussnahme auf Entscheidungen anderer Aufsichtsbehörden**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Arbeit im Europäischen Datenschutzausschuss zur Kenntnis.

## **5. Gerichts- und Bußgeldverfahren**

### **5.1 Vor Gericht und auf hoher See – Entwicklung der Gerichtsverfahren im Jahr 2022**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Gerichtsverfahren mit Beteiligung seiner Behörde zur Kenntnis.

#### **Zu 5.2 Überblick über die geführten Bußgeldverfahren**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die im Jahr 2022 von seiner Behörde durchgeführten Bußgeldverfahren zur Kenntnis.

### **5.3 EU-Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Gerichtsverfahren mit Beteiligung seiner Behörde zur Kenntnis.

## **6. Polizei, Verfassungsschutz und Justiz**

### **Zu 6.1 HessenDATA vor dem Bundesverfassungsgericht**

Die Analyseplattform hessenDATA ist in Hessen seit 2017 im Einsatz und basiert auf einer eigens für die ermittlung- und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse der hessischen Polizei weiterentwickelten Plattform der Firma Palantir. Mit Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 – hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Notwendigkeit moderner Analysewerkzeuge für die Polizeibehörden grundsätzlich anerkannt. Das BVerfG hat damit festgestellt, dass angesichts der Menge an Daten, die heute bei der Polizeiarbeit anfällt, eine moderne und effektive Technik unverzichtbar ist. Zugleich hatte das BVerfG die Bestimmung des § 25a Abs. 1 teilweise für verfassungswidrig erklärt hat, so dass die Notwendigkeit einer Neuregelung bestand.

Mit dem Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der

hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse in § 25a HSOG grundlegend überarbeitet. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20. Hinsichtlich der Gesetzesbegründung wird auf den von den Regierungsfractionen – CDU und Bündnis 90 / Die Grünen – eingebrachten Änderungsantrag (LT-Drs. 20/11235) verwiesen. Im Sinne des vorgenannten Urteils, hat das HMdIS am 12. Juli 2023 eine Verwaltungsvorschrift zu § 25a HSOG erlassen (StAnz. S.946), welche weitere Konkretisierungen zur automatisierten Anwendung zur Datenanalyse enthält. Durch diese Verwaltungsvorschrift wurde eine weitere Vorgabe des BVerfG umgesetzt.

## **Zu 6.2      Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

In der Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wurde der von den Regierungsfractionen – CDU und Bündnis 90 / Die Grünen – eingebrachte Gesetzentwurf vom 23. März 2022 (LT-Drs. 20/8129) irrtümlich als Regierungsentwurf bezeichnet. Zwischenzeitlich wurde das Gesetz mit zwei Änderungsanträgen (LT-Drs. 20/10821 und LT-Drs. 20/11235) am 29. Juni 2023 vom Hessischen Landtag verabschiedet (LT-Drs. 20/11292) und am 11. Juli 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. S. 456), sodass es in weiten Teilen am 12. Juli 2023 in Kraft treten konnte. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Gesetzgebungsverfahren am 15. Juli 2022 sowie am 4. Mai 2023 öffentlich angehört.

Darüber hinaus ist in der Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch die Rede davon, dass im Rahmen des soeben genannten Gesetzentwurfs zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei (LT-Drs. 20/8129) keine Änderungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) zur Umsetzungen der neuen Vorgaben des BVerfG aus den Entscheidungen zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) und zum Bundesverfassungsschutzgesetz (1 BvR 2354/13), stattgefunden hätten. Das mittlerweile am 12. Juli 2023 in Kraft getretene Gesetz enthält indes infolge der zwei oben genannten Änderungsanträge (LT-Drs. 20/10821 und LT-Drs. 20/11235) umfassende Anpassungen des HVSG an die höchstrichterlichen Vorgaben. So fand unter anderem eine umfassende Reform zur verfassungskonformen Gestaltung von Übermittlungsregelungen des LfV Hessen statt.

Es obliegt letztlich dem Gesetzgeber zu entscheiden, wie er das Vorbringen und die geäußert-

ten Vorschläge wertet und umsetzt. Im Rahmen des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wurden die Kritikpunkte des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Wesentlichen berücksichtigt.

Hinsichtlich der „Regelüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern“ anhand von Datenbeständen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz nach § 13a Abs. 2 Satz 3 HSOG monierte der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Regelungsstandort im HSOG. Diese Regelung in einem Polizeigesetz sei problematisch, da hiernach aufgrund „weicher“ Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Personen von bestimmten Berufsgruppen – hier dem Staatsdienst – ausgeschlossen werden könnten. Zudem fehle es an Regelungen zum Rechtsschutz. Dass in den Änderungsanträgen die Kritik nicht aufgegriffen wurde, lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber diese nicht geteilt hat und keine Veranlassung zu weiteren Änderungen gesehen hat. Dies erscheint nachvollziehbar. Es handelt sich um eine Spezialregelung, da die Ergänzung inhaltlich an die Tätigkeit in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben anknüpft (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a HSOG) und gerade nicht auf andere Personalbereiche übertragen werden soll, sodass der „richtige“ Regelungsort vom Gesetzgeber bewusst gewählt wurde.

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kritisierte Fiktionsregelung hinsichtlich der „Videoüberwachung ohne Kriminalitätsanalyse“ an bestimmten Orten in § 14 Abs. 3a HSOG wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als Vermutungsregelung mit Beweislastumkehr umformuliert. Die Kritik des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den einzelnen gesetzlich benannten Orten, hat der Gesetzgeber im Übrigen nicht weiter aufgegriffen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch für Videoüberwachung an Orten nach § 14 Abs. 3a HSOG anzuwenden ist, erscheint diese Entscheidung des Gesetzgebers auch nachvollziehbar.

Soweit der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der „automatisierten Verarbeitung von Kraftfahrzeugkennzeichen“ die Unbestimmtheit des Begriffs „Fahndungsbestand“ in § 14a Abs. 2 HSOG moniert und in diesem Kontext rügt, dass insoweit einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keine umfassende Berücksichtigung gefunden hätten, sah sich der Gesetzgeber auch diesbezüglich nicht zu einer weiteren Änderung veranlasst. Dies ist auch nachvollziehbar.

Die Bedenken des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden auch von der Landesregierung nicht geteilt. Mit dem vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genannten Urteil vom 11. März 2008 (1 BvR 2074/05) hat das BVerfG zwar festgestellt, dass die alleinige Nennung des Begriffs „Fahndungsbestand“ nicht

den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Aufgrund dieser Entscheidung aus dem Jahr 2008 hat der hessische Gesetzgeber aber im Jahr 2009 den neuen § 14a HSOG eingeführt und die Vorgaben des BVerfG zur Bestimmtheit des Fahndungsbestandes in Abs. 2 berücksichtigt und entsprechend konkretisiert. Daraufhin hatte das BVerfG mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 3187/10) – welchen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls anführt – wesentliche Teile von § 14a HSOG mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. An der Bestimmtheit des Begriffs „Fahndungsbestand“ in Abs. 2 hatte das BVerfG aber ausdrücklich nichts auszusetzen. Vielmehr wurde vom BVerfG festgestellt, dass die gesetzliche Umschreibung der für den Datenabgleich berücksichtigungsfähigen Fahndungsbestände den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen genüge (vgl. Rn. 81). Die vom Gesetzgeber in 2009 gewählte und noch heute bestehende Formulierung des § 14a Abs. 2 HSOG kann somit als geglückt bezeichnet werden.

Die Kritik an der „Fortgesetzten Datenspeicherung ohne Negativprognose“ bezieht sich auf Daten, welche nach § 20 Abs. 6 HSOG weiterverarbeitet werden, ohne dass eine Negativprognose durchgeführt werden musste. Der Gesetzgeber hat diese Kritik aufgegriffen und umgesetzt. Nach der nun geltenden Rechtslage wird mit § 20 Abs. 6 Satz 2 HSOG sichergestellt, dass personenbezogene Daten von Tatverdächtigen nur weiterverarbeitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig Strafverfahren gegen die betroffenen Personen zu führen sein werden.

### **Zu 6.3            Beschwerden gegen das Landesamt für Verfassungsschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Eine Beschwerde über eine verweigerte Auskunft war Anlass für die Überprüfung des Auskunftsverfahrens beim LfV Hessen. Die Kontrolle des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit betraf die Auskünfte des LfV Hessen nach § 26 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG). Die Prüfung hat ergeben, dass das Auskunftsverhalten des LfV Hessen im konkreten Einzelfall nicht zu bemängeln ist und eine datenschutzrechtlich sachgerechte Befassung mit dem Auskunftsbegehren stattgefunden hat.

### **Zu 6.4            Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet über die Prüfung der Antiterrordatei, deren Schwerpunkt auf Speicherungen nach § 2 und § 3 Abs. 2 Antiterrordateigesetz (ATDG) lag. Die Kontrolle ergab, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Speicherung der geprüften Personen in der Antiterrordatenbank bestehen.

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der angesprochenen Datenschutzkontrollen im Bereich der Ausschreibungen nach § 17 HSOG bzw. § 163e StPO i. V. m. Art. 36 Abs. 2 SIS II Beschluss vorgenommene stichprobenartige Prüfung von 26 initiierten Ausschreibungen wurden im Hessischen Landeskriminalamt sowie in den Polizeipräsidien Westhessen, Frankfurt am Main, Mittelhessen und Osthessen durchgeführt. Gegenstand der Kontrollen waren die Umsetzung der Anordnungsbefugnis und der Dokumentationspflichten sowie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zur Ausschreibung einer Person im Schengener Informationssystem.

Mittlerweile hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Schreiben vom 27. Juni 2023 einen Abschlussbericht dieser Datenschutzkontrollen nach Art. 60 Abs. 2 SIS II-Beschluss übersandt und um schriftliche Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen hierzu ergriffen wurden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die hessischen Polizeibehörden um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genannten Vorgaben zu erfüllen. Der entsprechende Bericht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde Anfang September 2023 an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt.

Im Hinblick auf die Datenschutzkontrolle betreffend die Ausschreibung von Kontaktpersonen nach Art. 36 Abs. 2 SIS II-Beschluss hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 28. März 2023 in vier Fällen eine förmliche Beanstandung ausgesprochen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 30. Juni 2023 hierzu Stellung genommen und darauf verwiesen, solche Ausschreibungen aufgrund hessischer (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HSOG) und bundesrechtlicher (§ 163e Abs. 1 Satz 3 StPO) Regelungen zulässig sind. Das Bundeskriminalamt halte die Ausschreibung von Kontaktpersonen ebenfalls für zulässig. Im Übrigen spreche auch die Ausschreibungspraxis ausländischer SIS-Mitgliedstaaten sowie anderer Bundesländer für die Zulässigkeit der Ausschreibungen, da dort Ausschreibungen von Kontaktpersonen vorgenommen wurden und werden.

#### **Zu 6.5 Prüfung einer Staatsanwaltschaft zu Benachrichtigungen bei verdeckten Maßnahmen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Überprüfung einer hessischen Staatsanwaltschaft zu.

#### **Zu 6.6 Bildaufnahmen bei Versammlungen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Am 4. April 2023 ist das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) in Kraft getreten, welches nunmehr die versammlungsrechtliche Grundlage für das Anfertigen von Bildaufnahmen darstellt. Damit gelten für das Anfertigen von Bildaufnahmen bei Versammlungen § 17 sowie § 24 HVersFG.

Bei polizeilichen Maßnahmen gilt, dass in jedem Einzelfall geprüft wird, welche Rechtsgrundlage zu Anwendung kommt. Im Falle einer Versammlung sind die spezialgesetzlichen Vorgaben des HVersFG zu berücksichtigen. Es ist in Hinblick auf die Wirkung von Videoschutzanlagen grundsätzlich wünschenswert, dass abgeschaltete Videoschutzanlagen im Rahmen von Versammlungen als nicht in Betrieb befindlich gekennzeichnet oder verdeckt werden. Praktisch wird die Abdeckung von abgeschalteten Videoschutzanlagen nicht in jedem Fall vorgenommen. In Einzelfällen wurden bei Versammlungslagen, bei denen der Veranstalter ein Abdecken der Videoschutzanlagen explizit eingefordert hatte, die Anlagen erkennbar verdeckt. Dazu wurden diese mittels Stoff oder Plastikfolie verhüllt.

Bei neueren Videoschutzanlagen wird in der Regel bereits bei der Installation der Anlagen ein sogenanntes „Datenschutz-Rollo“ verbaut, um bei Versammlungslagen die Abschaltung zu gewährleisten und zu verdeutlichen. Die Installation des „Datenschutz-Rollos“ wird im Rahmen der Förderung von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum des Landes Hessen für Kommunen zu zwei Dritteln bezuschusst.

## **7. Allgemeine Verwaltung, Kommunen**

### **Zu 7.1 Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung und Datenschutz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den datenschutzrechtlichen Herausforderungen bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung zu.

Durch das derzeit laufende Verfahren für ein Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG-ÄnderungsG), welches sich in der Abstimmung auf Bundesebene befindet, wird aus Sicht der Landesregierung eine geeignete Lösung getroffen. Durch die Neuregelung, die die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde zuweist, die eine Verwaltungsleistung betreibt (§§ 8a ff. OZG-E), werden die bestehenden Herausforderungen gelöst.

### **Zu 7.2 Datenschutz in Kommunen**

## **Übermittlung personenbezogener Daten zwischen (kreisangehöriger) Kommune und Landkreis**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit führt aus, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen einer kreisangehörigen Kommune und dem Landkreis stets einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage bedarf, die sich nicht allein aus der Stellung des Landrats als Aufsichtsbehörde nach § 136 Abs. 3 HGO bzw. § 86 Abs. 1 Nr. 3 HSOG ergebe.

Nach Auffassung der Landesregierung bestehen solche Rechtsgrundlagen. So gestattet es Art. 6 Abs. 1 Satz 2 lit. e) DS-GVO Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Norm legitimiert insbesondere die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, wie sie im Bereich der Rechtsaufsicht nach Art. 137 Abs. 3 S. 2 HV i. V. m. § 135 HGO aber auch im Bereich der Sonder- und Fachaufsicht nach § 4 HGO bestehen. Dabei gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 lit. e) DS-GVO nicht unmittelbar, sondern bedarf i. V. m. § 6 Abs. 3 DS-GVO einer Festlegung durch Unionsrecht oder durch das Recht des Mitgliedsstaates.

Die Kommunalaufsicht dient der Wahrung des in Art. 20 Abs. 3 GG festgeschriebenen Vorrangs von Verfassung und Gesetz. Zum einen soll die Kommunalaufsicht die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Gemeinden sicherstellen. Im Selbstverwaltungsbereich ist sie notwendiges Korrelat zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Zum anderen soll sie gleichzeitig die Gemeinden in ihren Rechten schützen. Zur Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags ist es in bestimmten Fallkonstellationen zwingend erforderlich, auch personenbezogene Daten zur Überprüfung des kommunalen Handelns an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dies dient dem Schutz der Grundrechte der von kommunalen Handlungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie zur Wahrung haushaltsrechtlicher Interessen. Damit können sich die Aufgaben von Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörden als rechtmäßige Beschränkung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. c), d), e) oder h) DS-GVO bewegen.

Ausformung des Art. 6 Abs. 1 S. 2 lit. e) DS-GVO auf landesgesetzlicher Ebene ist auch die Generalklausel in § 3 Abs. 1 HDSIG, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Das Merkmal der „Erforderlichkeit“ garantiert, dass die verantwortliche öffentliche Stelle die Datenverarbeitung nur vornehmen darf, wenn diese Aufgabe ohne die Datenverarbeitung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur

mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen könnte.

Ferner erweitert § 22 i. V. m. § 21 HDSIG die Legitimation zur Datenübermittlung von öffentlichen Stellen zu öffentlichen Stellen zu einem anderen Zweck als ihrem Erhebungszweck. Im HSOG enthält § 13 eine Regelung zur Erhebung personenbezogener Daten.

### **Datenübermittlung einer Gemeindebehörde an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung nimmt eine Vielzahl an Aufgaben wahr. Er setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest (§ 58 Nr. 5 Satz 1 HGO). Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus; er führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus, welche die innere Ordnung der Gemeindevertretung betreffen. Ihm obliegen die Aufgaben des Wahlleiters (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO), die Einberufung der Ausschüsse zur ersten Sitzung und die Eröffnung dieser Sitzung (§ 62 Abs. 3 HGO) sowie die Einberufung und Leitung der Bürgerversammlungen (§ 8a HGO) und die Amtseinführung der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 46 Abs. 1 HGO).

Zugleich vertritt der Vorsitzende die Gemeindevertretung in bestimmten Verfahren, wie den Widerspruch bei Wahlen (§ 55 Abs. 6 HGO), die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung (§ 63 Abs. 2 HGO), die Erzwingung von Disziplinarverfahren (§ 75 HGO) sowie bei Ansprüchen der Gemeinde gegen Bürgermeister und Beigeordnete (§ 77 Abs. 1 HGO). Hinzu kommen Repräsentationsaufgaben, d. h. die Teilnahme an Veranstaltungen, Besichtigungen, Empfängen oder Ehrungen als Repräsentant der Gemeinde.

Zusammengefasst besitzt der Vorsitzende der Gemeindevertretung umfassende Ordnungsaufgaben, die für das Funktionieren der gemeindlichen Willensbildungsorgane unerlässlich sind. Deshalb rechtfertigt bereits diese Funktion eine Beschränkung der Rechte nach Art. 23 Abs. 1 lit. h) DS-GVO.

In Erweiterung der Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weist die Landesregierung darauf hin, dass nicht nur § 22 HDSIG i. V. m. § 21 Abs. 1 HDSIG als landesgesetzlichen Rechtsgrundlage in Betracht kommt, sondern auch § 3 Abs. 1 HDSIG für die Datenübermittlung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung einschlägig sein kann. Wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 21 HDSIG für eine Weiterverarbeitung der Daten nicht vorliegen, tritt nicht automatische eine Sperrwirkung mit Blick auf § 3 Abs. 1 HDSIG ein. Dies gilt für Fälle, in denen eine Datenneuerhebung nach § 3

Abs. 1 HDSIG durch die zuständige öffentliche Stelle erfolgen könnte. In einem solchen Fall wäre ein Verbot der Weiterverarbeitung nur eine unnötige bürokratische Hürde (Richter in Roßnagel, HDSIG, § 21, Rn. 12 f.). Diese Fallgestaltung ist vorliegend einschlägig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wäre der Vorsitzende der Gemeindevertretung berechtigt, die Daten auch selbst zu erheben, sofern dies für die o. g. Tätigkeiten erforderlich ist. Weil der Vorsitzende der Gemeindevertretung ehrenamtlich tätig ist, stellt eine Datenerhebung durch ihn selbst eine unnötige bürokratische Hürde und praktische Herausforderung dar, die in der Praxis eine Weiterleitung durch die Gemeindebehörde unerlässlich macht.

### **Äußerungen in Sitzungen von kommunalen Gremien**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hinterfragt, ob eine namentliche Bezeichnung des Mitglieds bei Äußerungen in Gemeindevertretungssitzungen erforderlich ist, um ggf. Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch Kommentierung dieser Äußerung in der Öffentlichkeit vorzubeugen. Nach Auffassung der Landesregierung ist das in dieser Form missverständlich und wirft Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG sowie §§ 35 und 61 der HGO auf.

Die Landesregierung stimmt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit insoweit zu und unterstreicht, dass der Schutz ehrenamtlicher Mandatsträger in Gemeindevertretungen und Kreistagen eine hohe Priorität besitzt und ehrverletzende Äußerungen in sozialen Medien oder der Öffentlichkeit infolge der Mandatsausübung zu verurteilen sind.

Es gehört jedoch zum Wesen des Demokratieprinzips und der Mandatsausübung in Kommunalparlamenten, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die grundsätzlich zu wahrende Sitzungsöffentlichkeit nach § 52 HGO nachvollziehen können, wie die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter abstimmen und welche Positionen sie vertreten. Deshalb sind in Bezug auf die Namensnennung grundsätzlich die gleichen Maßstäbe anzulegen wie in Landtagen sowie im Bundestag. Dazu gehört, dass die Rednerinnen und Redner sowie sonstige Beiträge einer konkreten Mandatsträgerin oder einem Mandatsträger zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von fraktionslosen Abgeordneten, des geordneten Gangs der Verhandlung, der Zuordnung von Anträgen, der Ausformung der Tagesordnung, der Zumessung von Redezeit oder für persönliche Erwidern. Zur Ausübung des Mandates gehört dazu, dass nach § 52 Abs. 3 HGO in öffentlichen Sitzungen Ton- und / oder Bildaufnahmen durch die Medien erfolgen dürfen, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt wird.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei räumlichen Gegebenheiten, die einen Blick auf den Redner nicht gestatten, bzw. bei sehingeschränkten Personen die Information erfolgen sollte, welche Mandatsträgerin oder welcher Mandatsträger gerade einen Beitrag leistet, um dem Verlauf der Sitzung folgen zu können.

Weder das europäische noch das nationale Datenschutzrecht enthalten eine Vorgabe, dass eine namentliche Bezeichnung des Mitglieds eines Willensbildungsorgans einer kommunalen Körperschaft zu unterbleiben hat. Angesichts der zuvor skizzierten verfassungsrechtlichen Prämissen wäre eine derartige generelle Einschränkung auf Grund kollidierender Rechte auch unzulässig.

Davon zu unterscheiden ist die Protokollierung und Speicherung der Beiträge. Während für den Hessischen Landtag § 11 der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags (DSO als Anlage 4 zur Geschäftsordnung) bestimmt, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4, Namen der Abgeordneten, die Urheber parlamentarischer Initiativen sind, sowie Namen der Rednerinnen und Redner in Plenarsitzungen für die Parlamentsdokumentation gespeichert werden können, ist § 61 HGO nicht ganz so weitgehend. § 61 HGO verlangt, über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. Was das Gesetz unter dem wesentlichen Inhalt der Verhandlungen versteht, wird nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Es liegt daher im Ermessen des Schriftführers, eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs zu skizzieren, bei der das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen ist. Besonders gewichtige Einwendungen können als zum wesentlichen Inhalt gehörig angesehen werden. Andererseits hat ein Gemeindevertreter keinen Anspruch darauf, dass wörtliche Erklärungen oder Stellungnahmen von ihm in die Niederschrift aufgenommen werden. Er kann lediglich verlangen, dass seine Abstimmung protokolliert wird. Wörtliche Erklärungen von Gemeindevertretern sind nur dann in der Niederschrift festzuhalten, wenn dies unter Angabe besonderer Voraussetzungen in der Geschäftsordnung geregelt ist (Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, § 61 HGO, Rn. 2).

Ferner wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum 50. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verwiesen (Drs. 20/9709 Seite 15). Darin hat die Landesregierung der Empfehlung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugestimmt, dass bei einer anschließenden Internetveröffentlichung die Niederschrift datensparsam abzufassen ist, um Lösungsbegehren mittelbar Be-

treffener von vorneherein zu vermeiden. Im Hinblick auf Lösungsbegehren von Mandatsträgern selbst, die Internetveröffentlichung und nicht die Niederschrift betreffend, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum 49. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits angekündigt, sich im Rahmen einer HGO-Novelle dafür einzusetzen, dass die Informationsmöglichkeit der Gemeinden (Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle im Internet) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erhält (vgl. Drs. 20/6428 Seite 2/3).

### **Amtshilfe ist keine Rechtsgrundlage**

Die Landesregierung stimmt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass § 4 ff. HVwVfG als alleinige Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von personenbezogener Daten an die ersuchte Behörde nicht ausreichend sind. Dies gilt insbesondere für die sogenannte Informationshilfe. Die zwischen ersuchter und ersuchender Behörde stattfindende Weitergabe von Informationen kann im Fall personenbezogener Daten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) berühren. Art. 35 GG i. V. m. mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder überwinden nicht die Anforderungen an den Schutz der Zweckentfremdung von Daten (Dederer in Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 35, Rn. 83). Die Datenübermittlung kann aber unter den Voraussetzungen des § 22 i. V. m. § 21 HDSIG erfolgen.

### **Übermittlung personenbezogener Daten seitens Kommunen an Rechtsanwälte**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Datenübermittlung durch die Meldebehörden**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Datenschutz bei Wertstoffhöfen**

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Eigenbetriebe stets nicht öffentliche Stellen i. S. v. § 2 Abs. 2 HDSIG sind. Zwar besitzt ein Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde bzw. des Landkreises. Er ist als sog. Sondervermögen zu führen, d. h. ausgelagert aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde bzw. des Kreises in einer Sonderrechnung. Wie der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit jedoch selbst in dem von ihm herausgegebenen Kommentar zum HDSIG in seiner Kommentierung zu § 2 ausführt, definiert das HDSIG nicht den Begriff der Behörde nach § 2 Abs. 1 S. 1,

sondern übernimmt diesen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriff aus dem Verwaltungsrecht. Deshalb verwendet das Gesetz entsprechend des § 1 Abs. 2 HVwVfG einen funktionalen Behördenbegriff, der anstatt der organisatorischen Zuordnung einer Stelle ihre Aufgabenwahrnehmung als bestimmendes Merkmal der Behördeneigenschaft definiert. Dementsprechend sind Eigenbetriebe der Kommunen und Landesbetriebe selbstständige Behörden, wenn sie eine ausreichende Selbständigkeit in ihrer Aufgabenwahrnehmung aufweisen (Roßnagel, § 2 HDSIG, Rn. 13). Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Falls der Eigenbetrieb nicht nur untergeordnete Hilfstätigkeiten für die Gemeinde ausführt, kann aus datenschutzrechtlicher Sicht die Betriebsleitung des Eigenbetriebes auch als Behörde i. S. v. § 2 HDSIG angesehen werden.

### **Zu 7.3            Mitarbeiterexzess durch Datenabfragen im Kraftfahrzeugregister**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Über ZEVIS können Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR), dem Fahreignungsregister (FAER), dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER), dem Berufskraftfahrerqualifizierungsregister (BQR) und dem Fahrtenschreiberkartenregister (FKR) von den berechtigten Stellen online abgerufen werden. Alle Zugriffe auf die in ZEVIS gespeicherten Datensätze werden auf Grundlage des § 36 Abs. 6 StVG protokolliert und sind somit nachvollziehbar.

### **Zu 7.4            Anforderungen an Dokumentenabholboxen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die im Tätigkeitsbericht als Leitlinien formulierten datenschutzrechtlichen Hinweise werden in die Evaluation des „Gemeinsamen Erlasses über die Gesicherte Aufbewahrung von Dokumenten, Vordrucken, Dienstsiegeln und Dienststempeln“ vom 19. Februar 2020 (StAnz. S. 250) Eingang finden und in der Neufassung des Erlasses berücksichtigt werden. Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Juli 2021 wurden die Pass- und Personalausweisbehörden des nachgeordneten Geschäftsbereichs darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Verwendung von Ausgabestationen bzw. Abholterminals die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

### **Zu 7.5            Fotografien von Sperrmüll durch einen kommunalen Abfallbetrieb**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit zu.

#### **Zu 7.6            Interessenkonflikte des Datenschutzbeauftragten in einer Kommune**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass durch Übertragung der Aufgabe auf Beschäftigte oder Führungskräfte kein Interessenkonflikt mit Funktionen erfolgen sollte, die der Datenschutzbeauftragte zu überwachen hat.

Die Landesregierung hält einen Interessenkonflikt bei Vorliegen einer Doppelfunktion als Datenschutzbeauftragter (DSB) und gleichzeitiger Bestellung als Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) oder Korruptionsbeauftragter nicht für zwingend. Mit Blick auf die zum Teil knappen Personalressourcen in kleineren Kommunalverwaltungen können durch eine Doppelfunktion wichtige Synergieeffekte erzielt werden. In Anlehnung an den BSI-Standard 200-2 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird eine Personalunion von DSB und ISB insbesondere dann als zulässig erachtet, wenn Schnittstellen zwischen den beiden Rollen klar definiert und dokumentiert werden. Außerdem sollten auf beiden Seiten direkte Berichtswege zur Leitungsebene existieren. Weiterhin sollten konfliktträchtige Themen zusätzlich noch an die Revision weitergeleitet werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass der Beauftragte über ausreichend freie Ressourcen für die Wahrnehmung beider Aufgaben verfügt.

### **8.                    Schule und Hochschulen**

#### **Zu 8.1            Einheitlicher Schulzugang (ESZ)**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Über die Fortführung oder einen Umstieg auf Alternativen zur Azure-Cloud-Lösung ist das Kultusministerium im fortwährenden Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind die Rahmenbedingungen und Sachstände auch im Hinblick auf die Zeitpläne des im Tätigkeitsbericht genannten Pilotprojekt der Delos Cloud GmbH bekannt. Im Ergebnis ist die Fortführung der bestehenden Cloudlösung weiterhin ein mögliches Szenario. Microsoft hat angekündigt, sein Cloudangebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und wird in diesem Jahr entsprechende weitere datenschutzrechtliche Maßnahmen umsetzen. Das Kultusministerium wird mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu treffende weitere Schritte abstimmen.

#### **Zu 8.2            Datenschutzrechtliche Beratung zum Schulportal Hessen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Insbesondere die beratende Rolle des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und in diesem Zusammenhang die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Kultusministerium sind hervorzuheben. Das Schulportal Hessen wird, wie auch das landesweite Videokonferenzsystem, als „gelungenes Beispiel digitaler Souveränität“ bezeichnet. Die erforderlichen Nachbesserungen an den eingereichten Unterlagen werden so zügig wie möglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umgesetzt.

### **Zu 8.3            Überprüfung schulischer Zugangsberechtigungen zum Schulverwaltungsnetz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Den Schulen wurden für die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) im LUSD-Forum Anleitungen zur Rollen- und Berechtigungsvergabe sowohl bezogen auf die LUSD als auch die Schulverwaltungspostfächer bereitgestellt. Nach der Prüfung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem daran anschließenden Austausch mit dem Kultusministerium wurde vereinbart, neue Muster und Orientierungshilfen für die Schulen zu dieser Thematik zu erarbeiten. Die neu in Erstellung befindliche Konzeptvorlage zur Vergabe der Rollen- und Berechtigungen in der LUSD wird insbesondere die Themen „Verantwortliche für die LUSD-Benutzerverwaltung der Schule“, „Schulspezifische LUSD-Benutzerprofile anlegen, bearbeiten und löschen“ und „Benutzern der Schule die LUSD-Benutzerprofile zuweisen/entziehen“ verbindlich regeln. Darüber hinaus wird nach der nun bestehenden Möglichkeit die LUSD über die Schul-ID zu erreichen, die Rollen- und Berechtigungsvergabe ergänzt. Hinsichtlich der Schulverwaltungspostfächer `schulleitung@`, `poststelle@` und `landesaufgaben@` wird es voraussichtlich im Herbst 2023 ein Migrationsprojekt geben, innerhalb dessen die Postfächer in die Domäne `@schule.hessen.de` migriert werden. Im Rahmen dieser Migration wird mithin auch das zugrundeliegende Rollen- und Berechtigungskonzept bezogen auf die Schulverwaltungspostfächer überarbeitet.

### **Zu 9.            Volkszählung 2022**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und dankt ihm für die konstruktive Zusammenarbeit.

Von Beginn an wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Vorbereitung und Durchführung des Zensus einbezogen. Das dürfte mit dazu beigetragen haben, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit keine bzw. nur kleinere Unregelmäßigkeiten feststellen konnte.

Im Rahmen des Zensus 2022 wurden mehr als 2,4 Millionen Gebäude- und Wohnungseigentümer befragt, im Rahmen der Haushaltbefragung knapp 850.000 Einwohner. Die Durchführung des Zensus 2022 hat auch das Statistische Landesamt (HSL) vor große Herausforderungen gestellt. Wie bereits zum Zensus 2011 musste nicht nur im HSL sondern auch in den hessischen Landkreisen und Städten eine Sonderverwaltung errichtet werden unter Rahmenbedingungen, die insbesondere durch den registergestützten Zensus und die im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang verfolgte Online-First-Strategie, aber auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie neue organisatorische und technische Vorgehensweisen erforderlich machten.

### **Erhebungsstellen**

Wie schon im Zensus 2011 wurden die für den Zensus eingerichteten kommunalen Erhebungsstellen in strenger Abschottung zu den anderen Verwaltungseinheiten eingerichtet. Dabei hatten die zu beachtenden Rahmenbedingungen, die in den Kreis- und Stadtverwaltungen vorgefunden wurden, eine große Bandbreite. Dies führte letztendlich immer zu in Teilen individuellen Lösungsansätzen bei der Umsetzung der vom HSL bzw. dem statistischen Verbund und in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erarbeiteten Vorgaben, was das Fehlerpotenzial naturgemäß ebenfalls vergrößerte. Gerade im Bereich der IT-Anbindung der Erhebungsstellen an die zentralen Zensusverfahren musste mit einer Vielzahl unterschiedlicher Lösungsansätze gearbeitet werden, um die Funktionsfähigkeit der Anbindung zu gewährleisten.

Im Rahmen von Besuchen im Vorfeld des Beginns der Erhebungstätigkeit überzeugten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HSL von der geeigneten Umsetzung und gaben Hinweise auf Verbesserungen bzw. Nachbesserungsbedarf. Trotzdem wurden auch bei den Besuchen durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit noch kleinere Mängel vorgefunden. Diese ergaben sich oftmals durch notwendig gewordene organisatorische oder technische Umstellungen oder neu beschaffte IT-Technik nach den Besuchen durch HSL-Mitarbeitende, bei deren Installation die Belange des Zensus nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das HSL wurde seitens des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit laufend über die Ergebnisse der Überprüfungen informiert. Somit war das HSL auch in der Lage, schnellstmöglich zu reagieren und für die Beseitigung vorgefundener

Mängel zu sorgen, sofern diese nicht schon während der Prüfung durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beseitigt worden waren.

Zusammenfassend ist es umso erfreulicher, dass die Ergebnisse der Überprüfungen in den Erhebungsstellen keine Mängel aufgezeigt haben, welche die Durchführung des Zensus in Frage gestellt hat. Gleichwohl sind aus den Prüfungsergebnissen für zukünftige vergleichbare Vorhaben entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Verbindlichkeit von Handlungsanweisungen, aber auch die Frage nach zentraler Beschaffung und Installation von IT-Komponenten.

Die in den Erhebungsstellen eingesetzte Fachanwendung zum Zensus (Erhebungsunterstützungssystem) wurde zentral durch das Statistische Bundesamt bzw. dessen IT-Dienstleister bereitgestellt und gehostet. Ein Zugriff auf diesen abgeschotteten Bereich war nur unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen und mittels Zwei-Faktor-Authentisierung möglich.

Die im Rahmen des Zensus 2022 eingerichteten Erhebungsstellen konnten bis zum 31. Dezember 2022 ihre Arbeiten abschließen und nach erfolgter Vernichtung von Unterlagen bzw. deren Übergabe an das HSL geschlossen werden.

### **Auftragsverarbeitung durch externe Dienstleister**

Die Einbindung externer Dienstleister in die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 wurde, wie schon 2011, auf Grundlage des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes als rechtlich möglich angesehen. Von der Umsetzung dieser Möglichkeit wurde bereits frühzeitig und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 in größerem Umfang Gebrauch gemacht. So wurde neben dem Druck und Versand von Erhebungsunterlagen sowie der Digitalisierung von Fragebogen mittels Beleglesung nunmehr auch die Telefonhotline für Fragen und Probleme auskunftspflichtiger Personen an externe Dienstleister vergeben. Auch hier erfolgte die Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt und führte insbesondere im Rahmen der Telefonhotline auch zu Einschränkungen im Tätigkeitsumfang seitens des Hotline-Personals dahingehend, dass keine Telefoninterviews im Rahmen der Personenerhebung durch Mitarbeitende der externen Hotline durchgeführt wurden.

## **10. Beratung des Hessischen Landtags**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Beratung des Hessischen Landtags zur Kenntnis.

## **11. Beschäftigtendatenschutz**

### **Zu 11.1 Veränderungen im Beschäftigtendatenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutzrecht zur Kenntnis.

In der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bezug genommenen Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden an den EuGH (C-34/21) ist zwischenzeitlich am 30. März 2023 das Urteil ergangen. Danach stellt § 23 HDSIG möglicherweise keine Regelung auf der Grundlage des Art. 88 DS-GVO dar, die Vorschrift könne aber eine Rechtsgrundlage der Verarbeitung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. c oder e i. V. m. Abs. 3 DS-GVO sein. Das zuständige Verwaltungsgericht wird noch darüber zu entscheiden haben.

## **12. Internet, Werbung**

### **Zu 12.2 Kein Like für Facebook-Seiten**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Die Europäische Kommission hat am 10. Juli 2023 den Angemessenheitsbeschluss für den Datenschutzrahmen EU-USA (EU-US Data Privacy Framework) angenommen. In dem Beschluss wird festgelegt, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau – vergleichbar mit dem der Europäischen Union – für personenbezogene Daten gewährleisten, die innerhalb des neuen Rahmens aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden. Auf der Grundlage des neuen Angemessenheitsbeschlusses können personenbezogene Daten sicher aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden, die am Rahmen teilnehmen, ohne dass zusätzliche Datenschutzgarantien eingeführt werden müssen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA, die bei der Verwendung von Facebook-Seiten stattfindet, kann daher nunmehr auf der Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission im Einklang mit der DS-GVO erfolgen.

## **13. Sozialwesen, Videoüberwachung**

### **Zu 13.1 Videoüberwachung – ein Dauerbrenner**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Prüfungen im Zusammenhang mit Videoüberwachung zur Kenntnis.

### **Videoüberwachung „im Wald und auf der Heide“**

Im Frühjahr 2022 wurde zusammen mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit das Merkblatt aktualisiert, durch das Hessische Ministerium für Umwelt,

Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht und insbesondere der hessischen Jägerschaft zur Kenntnisnahme übermittelt. Die rechtliche Bewertung sowie die im Merkblatt aufgeführten Hinweise sollen den Jägerinnen und Jägern eine Hilfestellung bieten und sie vor möglichen Bußgeldern bewahren. Ein Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und einer mangelnden Transparenz durch eine fehlende Hinweisbeschilderung kann mit sehr hohen Bußgeldern geahndet werden.

Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gingen nach Veröffentlichung des Merkblatts einige wenige Anfragen ein. Daneben erreichten das Ministerium einige Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Tierbeobachtungskameras, welche im Wald aufgestellt wurden und das schutzwürdige Interesse Dritter betrafen. Bei der Beantwortung dieser Anfragen und Beschwerden wurde in der Regel auf das Merkblatt verwiesen.

### **Zu 13.2 (Sozial-)Datenschutz gegenüber selbständigen SGB II-„Aufstockern“**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Zu 13.3 Weitergabe von Vermieterdaten an Finanzbehörden durch das Jobcenter oder Sozialamt**

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass § 116 Abs. 1 S. 1 AO restriktiv auszulegen ist. Die im Tätigkeitsbericht gezogene Schlussfolgerung, wonach eine Weitergabe von Vermieterdaten an Finanzbehörden im Regelfall datenschutzrechtlich nicht vertretbar sei, ist unbegründet. Weder nach dem Wortlaut der Norm noch nach dem Willen des Gesetzgebers ist der konkrete Verdacht einer Steuerstraftat Voraussetzung für die in § 116 Abs. 1 S. 1 AO geregelte Mitteilungspflicht. Voraussetzung sind lediglich solche Tatsachen, die dienstlich erfahren wurden und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen.

Mit Artikel 18 Nummer 2 des Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Formulierung des § 116 AO

„Gerichte und die Behörden (...) haben Tatsachen, (...) die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen (...) mitzuteilen“

bewusst durch die gültige Formulierung

„Gerichte und die Behörden (...) haben Tatsachen, (...) die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, (...) mitzuteilen“

ersetzt.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass mit der bisherigen Formulierung „Verdacht einer Steuerstraftat“ kein strafrechtlicher Anfangsverdacht gemeint war. Für eine Mitteilungspflicht soll es vielmehr ausreichen, dass Tatsachen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine Steuerstraftat sprechen.“ (BT-Ds. 16/814, S. 24).

Das verdeutlicht, dass bereits der frühere Gesetzeswortlaut nie einen strafprozessualen Anfangsverdacht erforderte.

Im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen „Merkblatt zur Mitteilungspflicht von Gerichten und Behörden an Finanzbehörden gemäß § 116 AO bei Vorliegen von Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen“ (Stand Juni 2022) wird zu den mitteilungs-pflichtigen Tatsachen ausgeführt:

„Mitteilungspflichtige Tatsachen sind wahrgenommene Umstände aus der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind und auf eine Steuerstraftat schließen lassen. Ein Verdacht einer Steuerstraftat, d. h. „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne eines strafprozessualen Anfangsverdachts, muss nicht bestehen. Nachforschungen der mitteilenden Stellen, ob tatsächlich ein Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat vorliegen könnte, bedarf es nicht. Bloße Meinungsäußerungen, Werturteile, vage Vermutungen, Mutmaßungen, unbegründete Hypothesen oder unsubstantiierte Gerüchte reichen hingegen nicht.“

Diese Auslegung des § 116 Abs. 1 S. 1 AO wird auch in der Kommentarliteratur vertreten. Die Rechtsnorm verlangt initiatives Handeln in Fällen, in denen andere Behörden als die Finanzbehörden und Gerichte von tatsächlichen Umständen Kenntnis erlangen, die Rückschlüsse auf eine Steuerstraftat zulassen (BeckOK AO/Matthes, 24. Ed. 11.4.2023, AO § 116 Rn. 1). Ein Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO oder ein sonstiger qualifizierter Tatverdacht i.S.d §§ 112, 203 StPO sind gerade nicht erforderlich; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Steuerstraftat (Klein/Rätke, 16. Aufl. 2022 Rn. 4, AO § 116). Die Gewissheit, eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder ein qualifizierter Tatverdacht sind nicht erforderlich (Koenig/Zöllner, 4. Aufl. 2021, AO § 116 Rn. 5). Entgegen der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist damit § 116 Abs. 1 Satz 1 AO weit auszulegen und grundsätzlich als Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten geeignet.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich gesetzestechnisch um eine zwingende Bestimmung handelt, d.h. die Behörden haben gerade kein Ermessen, ob sie den Finanzämtern Tatsachen mitteilen, sondern eine Pflicht (vgl. auch Klein/Rätke, 16. Aufl. 2022 Rn. 1, AO § 116). Dies lässt sich dem Wortlaut „haben“ entnehmen (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil B, Rn. 83). Auch im Hinblick darauf kann der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach die Weitergabe von Daten in Verbindung mit § 116 AO im Regelfall nicht zu vertreten sei, nicht zugestimmt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Steuerhinterziehung selbst unter der Annahme, dass die entsprechenden Einnahmen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Eingang in die Steuerfestsetzung des Vermieters finden, nicht ausgeschlossen erscheint. Der Verdacht eines Scheinmietvertrags geht steuerrechtlich mit der Frage einher, ob entsprechende Einkünfte steuerlich anzuerkennen sind. Gerade bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist hierbei stets besondere Sorgfalt geboten. Sofern der Vermieter daher aufgrund des zweifelhaften Mietverhältnisses negative Einkünfte erklärt, die nicht anzuerkennen wären, kann der Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt sein.

Ob eine Steuerhinterziehung tatsächlich vorliegt, ist unbeachtlich. Von in steuerrechtlicher Hinsicht fachfremden Bediensteten anderer Behörden kann gerade nicht verlangt werden, den konkreten Tatbestand einer Steuerstraftat zu kennen oder gar zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine Steuerhinterziehung vorliegt. Das Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen soll den Bediensteten anderer Ressorts daher als Anhaltspunkt dienen bzw. ein gewisses Gespür für konkrete Verdachtsmomente vermitteln. Vor diesem Hintergrund kann die Mitteilungspflicht nicht an allzu große Hürden geknüpft sein. Vielmehr sind die Maßstäbe sogar bewusst niedrig zu halten. Anderenfalls würde das Meldeaufkommen gegen null gehen.

Auch der Bundesrechnungshof spricht sich im Rahmen seiner Mitteilung über die „Prüfung der Mitteilung von Steuerstraftaten nach § 116 Absatz 1 Abgabenordnung“ vom 28. Februar 2017 dafür aus, das allgemeine Mitteilungsaufkommen zu erhöhen. Eine restriktive Auslegung würde dem entgegenlaufen.

Bei dem vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beurteilten Sachverhalt bestanden seitens der Sozialbehörde offenbar „ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit des Mietverhältnisses“ – mithin an dessen steuerlicher Anerkennung. Eine Mitteilung gegenüber den Finanzbehörden erscheint damit gerade nicht abwegig. Selbstverständlich unterliegt aber jeder Sachverhalt einer entsprechenden Beurteilung im Einzelfall. Die Landesre-

gierung begrüßt daher das Angebot des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Sozialverwaltung, konkrete Einzelfälle auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Allerdings handelt es sich bei der Mitteilungspflicht nach § 116 Abs. 1 S. 1 AO um eine steuerliche Mitteilungspflicht. Auf dem Gebiet des Steuerrechts obliegt die datenschutzrechtliche Aufsicht für die Finanzbehörden dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 32h AO).

## **15. Gesundheitsbereich**

### **15.1 Begleitung von Gesetzesvorhaben im Gesundheitsbereich**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 PsychKHG nur der jeweilige Wochentag der Aufnahme erfasst wird. Die Angabe des jeweiligen Quartals, innerhalb dessen die Aufnahme oder die Entlassung fallen, sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Gleichwohl wird damit dem Anliegen, die Daten nur in vergrößerter Form zu erfassen, Rechnung getragen.

### **15.2 Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **15.3 Datenschutz in Testzentren**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und weist darauf hin, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Testungen auf SARS-CoV-2 durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit gesetzt wurden. Eine fachliche Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration besteht nur hinsichtlich der Beauftragung von Testzentren durch die Gesundheitsämter und hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens.

### **15.4 Upload medizinischer Bilder in die Cloud zum Abruf durch den Patienten**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Zu 15.5 Postalischer Versand der COVID-Impfzertifikate**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Begleitschreiben zu den Impfbzertifikaten dienten der bestmöglichen Information der Bürgerinnen und Bürger. Die Schreiben wurden automatisch erstellt und gemeinsam mit den Impfbzertifikaten über die Gesundheitsämter als Träger der Impfbzentren versendet. Auf den entsprechenden Hinweis des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde reagiert. Das Verfahren der Versendung der Impfbzertifikate wurde so angepasst, dass der Versandweg des Zertifikats in transparenter Weise deutlich wurde. Das unterstreicht noch einmal die Flexibilität und die Kritikfähigkeit aller in den Prozess der Impfborganisation eingebundenen Stellen.

Nach Schaffung der technischen Möglichkeit wurden die digitalen Impfbzertifikate in der Regel nicht mehr per Post versandt, sondern vielmehr direkt durch die impfbenden Stellen an die impfbten Personen ausgehändigt.

#### **15.6 Elektronische Auskunftserteilung im Gesundheitsbereich**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist ein wesentlicher Aspekt der Einführung der Einheitlichen Software für die Hessischen Gesundheitsämter.

#### **15.7 Berichtigung in der Patientenakte**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **16. Wissenschaft und Forschung**

#### **Zu 16.1 Unterstützung der Forschung durch Datenschutz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Forschung und Datenschutz werden von der Landesregierung nicht als gegensätzliche Interessen gesehen. Beide, die Forschungsfreiheit und die informationelle Selbstbestimmung, werden als wichtige Grundrechte begriffen. Sie bedürfen einer Gewichtung, die das jeweils andere Grundrecht möglichst wenig einschränkt. Dadurch können sie sich gegenseitig ergänzen und befördern. Forschung ist auf Vertrauen angewiesen, wenn betroffene Personen den Forschenden ihre Daten anvertrauen sollen. Eine wesentliche Grundlage für Vertrauen ist ein überzeugender Datenschutz.

## **Zu 16.2      Datenschutzberatung in Wissenschaft und Forschung**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und ist zuversichtlich, den zielführenden Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Integration auch im Hinblick auf das im Bericht formulierte Anliegen, Entscheidungsträger aus dem Gesundheitsbereich in Hessen unter Datenschutzgesichtspunkten zusammen zu bringen, fortzuführen und wird entsprechende Realisierungsmöglichkeiten prüfen.

## **Zu 16.3      Kooperationen zum Datenschutz im Gesundheitsbereich**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Der Dialog und fachliche Austausch des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit verschiedenen Akteuren und Verbänden aus den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft und Forschung zu aktuellen Themen und geplanten Gesetzesvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene ist für beide Seiten sehr wichtig. Nur so kann es gelingen ein gemeinsames Verständnis zum Thema zu erreichen sowie abgestimmte Positionen und Papiere zu erarbeiten.

In der IGH AG „Gesundheitsdaten“ sind neben den bereits im Tätigkeitsbericht benannten Ressorts auch Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst an der Erarbeitung des gemeinsamen Papiers beteiligt.

## **Zu 16.4      Forschungsinitiative RACOON**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und dankt dem ihm für die Koordination der Beratung der Forschungsinitiative RACOON.

## **17.            Technik und Organisation**

### **Zu 17.1      Technische Datenschutzprüfungen im IT-Laboratorium**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über technische Prüfungen im IT-Labor seiner Behörde zur Kenntnis.

### **Zu 17.2      Meldungen von Datenschutzverletzungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit über die seiner Behörde angezeigten Datenschutzverletzungen zur Kenntnis.

### **Zu 17.3      **Datenschutzverletzungen bei Auftragsverarbeitern****

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Datenschutzverletzungen bei Auftragsverarbeitern zur Kenntnis.

### **Zu 17.5      **Datenschutzrelevante Schwachstellen in selbstentwickelter Software****

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und kann die geschilderten Herausforderungen im Hinblick auf Schwachstellen bestätigen, die mit selbst entwickelter Software einhergehen und damit Auswirkungen auf den Datenschutz haben können. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Individualsoftware nicht per se fehlerbehafteter ist als Standardsoftware. Gleichwohl wird durch die Nutzung von Individualsoftware möglicherweise die Angriffsfläche erhöht. Andererseits ist Standardsoftware für potentielle Angreifer ggf. lohnenswerter, da sie typischerweise weiterverbreitet ist.

Den vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird grundsätzlich zugestimmt. Die zuständige Abteilung im Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport führt dem entsprechend für jede neu entwickelte Individualsoftware eine Schutzbedarfsanalyse durch. Überdies werden entsprechende Sicherheitsmaßnahmen während der Entwicklung und in der Testphase umgesetzt. Schwachstellen- und Penetrationstests gehören zum Standard bei allen Entwicklungsmaßnahmen und werden in regelmäßigen Abständen in der Betriebsphase wiederholt.

Über die genannten Maßnahmen hinaus beschäftigt sich das Innovationsmanagement Cybersicherheit gemeinsam mit dem Fraunhofer SIT um das Thema Kryptoagilität. Damit ist es möglich, in (Individual-)Software ggf. veraltete Verschlüsselungsalgorithmen standardisiert zu erkennen und auszutauschen. Als weiteren Schutzansatz soll das Paradigma Zero Trust wissenschaftlich untersucht werden, um auch bei Kompromittierung eines Teilsystems im Netzwerk die verbleibenden Anwendungen zu schützen.

### **Zu 17.6      **Benachrichtigung von Betroffenen bei Missbrauch von E-Mail-Konten****

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet, dass in der be-

trieblichen Praxis der datenschutzrechtlichen Verpflichtung zur Information der von einer Datenschutzverletzung Betroffenen nur unzureichend seitens der verantwortlichen Stellen nachgekommen wird und fordert zu einer umfassenderen Betrachtungsweise, der Ermittlung aller potentiell Betroffenen sowie der entsprechenden Risikobeurteilung auf. Das Hessen3C berät Betroffene im Hinblick auf die notwendige Meldung nach Art. 33 DS-GVO und bietet dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gelegenheit an, den Sachverhalt und die daraus resultierende umfassende Meldeverpflichtung und Dokumentation den Informationssicherheitsbeauftragten in den entsprechenden Gremien zu erläutern, um ein breites Verständnis des Umfangs der Meldeverpflichtung zu erreichen.

### **Zu 17.7      Kein Backup? kein Mitleid! – Gewährleistung der Verfügbarkeit**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weist auf die Notwendigkeit von Datensicherungen und speziell von Offline-Sicherungen hin. Er erläutert die rechtliche Verpflichtung zu angemessener Vorsorge und macht deutlich, dass die kontinuierliche sachgerechte Prüfung der Erstellung von Datensicherungen und das Training der Wiederherstellung personell unterlegt werden muss. Das Hessen3C bestätigt und unterstützt die Sachverhaltsdarstellung und die Empfehlungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese Aspekte werden zudem regelmäßig im Rahmen der IT-Sicherheitsarchitektur- und Prozessberatung des Hessen3C behandelt. In zukünftigen Beratungen wird das Hessen3C stärker auf die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erläuterte rechtliche Verpflichtung hinweisen.

### **Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (11.2, 11.3, 12.1, 12.1, 12.3 bis 12.8, 14.1 bis 14.5, 17.4) entfällt deshalb die Stellungnahme der Landesregierung.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

## **Zweiter Teil – 5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit**

### **Einführung Informationsfreiheit**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit in Hessen zu Kenntnis.

#### **Zu 1. Entwicklung der Informationsfreiheit**

Die Landesregierung nimmt die Kritik des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an der Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Kenntnis, den Informationszugang in den Kommunen in die kommunale Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu stellen und auf Landesebene die Polizeibehörden und die Wirtschaftskammern vom Recht auf Informationszugang auszunehmen.

#### **Zu 2. Informationsfreiheit by Design**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über von der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten entwickelten Konzepte der sogenannten Informationsfreiheit by Design zur Kenntnis.

#### **Zu 3. (Kein) Informationszugang gegenüber Wirtschaftskammern**

Die Landesregierung nimmt die Kritik des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an der Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Kenntnis, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern vom Recht auf Informationszugang auszunehmen.

#### **Zu 4. Exzessive Informationsfreiheitsanträge**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über exzessive Antragstellung zu.

#### **Zu 5. Arbeitsstatistik Informationsfreiheit**

Die Landesregierung nimmt die Arbeitsstatistik des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.